

Prof. M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf

Aktueller Sozialdatenschutz in heilpädagogischen Praxen

Datenschutz bedeutet nicht etwa, dass es um den bloßen Schutz von Daten, also etwa im Computer gespeicherter Informationen geht. Datenschutz zielt vielmehr in erster Linie auf den Schutz von Personen, deren Daten gespeichert sind¹.

Datenschutz



Im Sozialdatenschutz geht es um die Wahrung des Sozialgeheimnisses, also darum, dass jeder Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

1. Datenschutzrecht

Selbstständige Heilpädagogen sind gewerbliche Leistungsanbieter. Soweit sie Daten ursprünglich, wie z.B. durch eigene Anamnese erwerben, haben sie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Soweit die heilpädagogische Praxis Daten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB I in Verbindung mit §§ 18 bis 29 SGB I oder von einer Stelle gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I übermittelt werden, liegt ohnehin über § 78 SGB X bzw. 61 SGB VIII eine Bindung an den Sozialdatenschutz vor. Sofern das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Patienten als Teil deren Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Inhaber einer heilpädagogischen Praxis verletzt wurde, folgt die zivilrechtliche Haftung für den Schadensersatz der Betroffenen aus dem Behandlungsvertrag und § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Anwendung des BDSG: Ob und wieweit Heilpädagogen mit eigener Praxis dem Anwendungsbereich des BDSG zuzuordnen sind, ergibt sich aus dem BDSG. Zweck des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 BDSG, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Bei den Daten verarbeitenden Stellen wird im Datenschutzrecht nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterschieden. Nach § 2 Abs. 4 BDSG gehören zu den nicht-öffentlichen Stellen natürliche oder juristische Personen. Wie auch immer eine heilpädagogische Praxis organisiert ist, ob z.B. bei mehreren Personen als BGB-Gesellschaft oder als Unternehmen einer Einzelperson: sie gilt als nicht-öffentliche Stelle. Auf diese findet das BDSG jedoch nach § 1 Abs. 3 BDSG nur Anwendung, wenn sie Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in nicht automatisierten Dateien verarbeiten. Elektronische Datenverarbeitung löst in jedem Fall die Anwendbarkeit des BDSG aus.

¹ So die Formulierung auf Folie 7 des Datenschutz-Management (Haufe-Verlag), woraus auch die Grafik mit dem Regenschirm stammt.

Für nicht-öffentliche Stellen gilt in materieller Hinsicht dabei der dritte Abschnitt des BDSG. Danach hat sich die Inhaberin einer heilpädagogischen Praxis mit folgenden Komplexen zu befassen und die Bestimmungen inhaltlich umzusetzen:

- Datenerhebung und –speicherung für eigene Geschäftszwecke, § 28 BDSG
- Datenübermittlung an Auskunftfeien, § 28a BDSG (kommt in Frage, wenn Forderungen beigetrieben werden sollen)
- Scoring, § 28 b BDSG (kann bei Bewerberauswahl von Angestellten in Frage kommen)
- Besondere Zweckbindung, § 31 BDSG
- Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, § 32 BDSG
- Benachrichtigung des Betroffenen, § 33 BDSG
- Auskunft an den Betroffenen, § 34 BDSG
- Benachrichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, § 35 BDSG
- Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem besonderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, § 39 BDSG (Gutachten von Ärzten z.B.)
- Bußgeld- und Strafvorschriften, §§ 43 und 44 BDSG.

Anwendung des Sozialdatenschutzrechts:

Grundnorm des Sozialdatenschutzes ist § 35 SGB I. Dort wird das, was unter Sozialgeheimnis zu verstehen ist, definiert. Zum Verständnis des Sozialdatenschutzes die Erläuterung einiger immer wiederkehrende Begriffe:

Sozialgeheimnis: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Sozialdaten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse: Nur diese unterliegen dem Sozialgeheimnis. Das sind zum Beispiel: objektive Merkmale wie Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Zahl der Kinder, Arbeitgeber, Einkommen, Bankverbindung, Ausbildung, Titel, Vorstrafen, usw.; Meinungen und Wertungen des Betroffenen oder Dritter über den Betroffenen wie Vermerke, psychosoziale Diagnosen und Prognosen, ärztliche und andere Gutachten

Bestimmte oder bestimmare Person: Eine Einzelangabe über eine bestimmte oder bestimmare Person liegt vor, wenn sie einer natürlichen Person (Betroffener) zugeordnet werden kann. Das wäre z.B. der Fall, wenn eine Heilpädagogin zwar ohne Namensnennung etwa am Telefon dem Mitarbeiter einer Krankenkasse gegenüber Angaben über eine Familie macht, die dieser ohne weiteres einer bestimmten Familie zuordnen kann.

Betroffene: Personen, die die Daten betreffen und auch Personen, die die Daten übermitteln, aber nicht Mitarbeiter von Leistungsträgern.

Anonymisierte und pseudonymisierte Daten: Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Akten und Dateien: Als Akte wird jede nicht als Datei zu qualifizierende Unterlage bezeichnet; das gilt auch für Bild- und Tonträger. Bei Dateien werden automatisierte (a) und nicht-automatisierte (b) unterschieden. Unter a) wird eine Sammlung von Sozialdaten verstanden, die die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Verfahren ausgewertet werden kann. Zu b) gehört jede sonstige Samm-

lung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann.

Beschäftigte in heilpädagogischen Praxen haben den Sozialdatenschutz nach Absatz 2 des § 78 SGB X als Verlängerung des Sozialdatenschutzes der §§ 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X im vollen Umfang zu gewährleisten. Sie sind ohnehin auf das Datengeheimnis nach § 5 Satz 2 BDSG auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 78 SGB X Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) ¹Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. ²Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. ³Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. ⁴Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. ⁵Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nicht öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) ¹Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. ²Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

Die Zielvorgaben im Anhang zu § 78a SGB X sind in den heilpädagogischen Praxen, die Sozialdaten in automatisierten Verfahren verarbeiten, umzusetzen.

Anlage 1 SGB X zu § 78a

Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Kategorien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen,

kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),

4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozialdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können (**Auftragskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können

Zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes ist es unerlässlich, dass sich der Betreiber einer heilpädagogischen Praxis mit der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beschäftigt (§ 35 Abs. 2 SGB I) und vor einer Weitergabe oder Information von Sozialdaten seine Übermittlungsbefugnis prüft. Soweit eine Übermittlung nämlich nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten (§ 35 Abs. 3 SGB I). Die Übermittlungsbefugnisse selbst ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 67 ff. SGB X. Insoweit besteht eine umfassende Schweigepflicht sowie ein Zeugnisverweigerungsrecht der praktizierenden Heilpädagogin.

2. Weitere Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, die für selbstständig praktizierende Heilpädagogen verbindlich sind

2.1. Strafrecht

2.1.1 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes: Jeder Mensch kann selbst entscheiden, ob seine Worte für die Öffentlichkeit, für einen von ihm gewählten Kreis von Personen oder nur für seinen unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sein sollen. Deshalb ist nach § 201 Strafgesetzbuch (StGB) die unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder die Verwendung einer solchen Aufnahme mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht.

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2)¹ Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

²Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. ³Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) ¹Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. ²§ 74a ist anzuwenden.

Würde z.B. in einer heilpädagogischen Praxis ein Beratungsgespräch ohne Einwilligung des Klienten auf einen Tonträger aufgenommen, wäre das strafbar. Das trifft auch für die unbefugte Weitergabe eines mit Einwilligung aufgenommenen Gesprächs zu. Somit sind möglicherweise in der Supervision ohne Einwilligung wiedergegebene Aufnahmen strafbar.

Auch wenn das bloße Mithören von jedweden Gesprächen ohne Einwilligung der Gesprächspartner nicht strafbar ist, ist es als Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht unzulässig. Auch hier bedarf es einer Einwilligung.

2.1.2. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen sowie Verletzung des Rechts am eigenen Bild: Wer sich in einer Wohnung oder Arbeitsräumen, also z.B. in einer heilpädagogischen Praxis aufhält, geht davon aus, dass er nur mit seiner Einwilligung fotografiert oder gefilmt wird. Deshalb ist die Verletzung dieses höchstpersönlichen Bereichs strafbar.

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) ¹Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. ²§ 74a ist anzuwenden.

Das Strafgesetzbuch erfasst nicht alle Straftatbestände. So sind in sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen wie z.B. dem Betäubungsmittelgesetz weitere Rechtsgüter geschützt und deshalb auch mit Strafdrohungen versehen. Zu dieser Kategorie gehört auch das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Das Gesetz schützt u.a. das Recht am eigenen Bild als ein Recht, was jede Person nach eigenen Vorstellungen ausüben kann. Der Verstoß gegen diese Vorschrift ist strafbar. Sollen also in einer heilpädagogischen Praxis oder in einem Mitteilungsblatt der Praxis Fotos von Patienten veröffentlicht werden, ist regelmäßig um Einwilligung zu bitten. Zur Absicherung sollte die Einwilligung schriftlich vorliegen.

Ohne Einwilligung wäre aber z.B. das Foto eines Praxisjubiläums mit Patienten gem. § 23 Abs. 1 Ziff.4 KunstUrhG möglich.

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes

sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 33 KunstUrhG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

2.1.3. Verletzung des Briefgeheimnisses: Das Briefgeheimnis ist ein in unserer Verfassung, dem Grundgesetz, verankertes Grundrecht (Art. 10 GG). Alle verschlossenen Mitteilungen, Dokumente, Fotos, Tagebücher, Zeichnungen fallen unter das Briefgeheimnis. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag oder einem verschlossenen Behältnis wie einem Safe bewahrt sind.

In einer heilpädagogischen Praxis wird diese Vorschrift weniger eine Rolle im Hinblick auf die Hilfesuchenden spielen; denkbar wäre die Verletzung des Briefgeheimnisses in Bezug auf angestellte Mitarbeiter hinsichtlich der Person, die den Brief verfasste. Deren Briefgeheimnis ist ja geschützt. Insoweit kann der Mitarbeiter gegenüber dem Dienstherrn auch nicht rechtswirksam in das Öffnen von Briefen einwilligen.

§ 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

2.1.4. Ausspähen und Verändern von Daten: Wenn innerhalb einer Praxis durch Passwörter oder Verschlüsselungen im Sinne des Abs. 2 des § 202a StGB geschützte Daten ausgespäht werden, ist das strafbar. Darüber hinaus ist auch das rechtswidrige Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbar machen von Daten nach § 303a StGB strafbar.

§ 202a StGB Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 303a StGB(Gesetz)Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

2.1.5. Verletzung von Privatgeheimnissen: Die strafbewehrte Schweigepflicht des § 203 StGB betrifft bestimmte Berufsgruppen, die im Gesetz aufgezählt sind sowie die im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Im Gegensatz dazu löst die Verletzung der zivilrechtlichen, vertraglichen Schweigepflicht, die Gegenstand von Arbeitsverträgen ist, keine strafrechtlichen Sanktionen aus, sondern eben arbeitsrechtliche Folgen wie Abmahnung oder Kündigung. Mit ihnen ist bei der strafbewehrten Verletzung der Schweigepflicht über die Strafsanktion hinaus zu rechnen.

Da Heilpädagoginnen auch nicht nach § 203 Abs. 1 Ziff. StGB als „Angehörige eines anderen Heilberufs“ gelten, weil bei ihrer Tätigkeit nicht das Heilen, sondern die Pädagogik im Vordergrund steht, unterliegen sie nicht der strafrechtlich relevanten Schweigepflicht.

3. Was ist neben den Gesetzen datenschutzrechtlich zu beachten?**3.1. Einwilligungserklärungen**

Einwilligungen in die Datenweitergabe haben bestimmten inhaltlichen Anforderungen zu entsprechen, Sie müssen so abgefasst sein, dass deutlich und unmissverständlich erkennbar ist, welche Daten zur Erfüllung welcher Aufgaben bei welcher Stelle bei wem erhoben oder weitergegeben werden sollen. Damit ist auch der Inhalt so konkret wie möglich zu kennzeichnen. Die Gerichte erkennen eine Einwilligungserklärung, die lediglich pauschal, „für alle Fälle“, schon einmal erbeten und abgegeben wurde, nicht an. Die Einwilligung ist schriftlich und vor der Weitergabe zu erklären und beruht auf Freiwilligkeit. Der Erklärende muss vorher über der Tragweite seiner Erklärung und darüber, welche Nachteile bei Nichtabgabe entstehen können, aufgeklärt werden. Eine solche Einwilligung können auch Minderjährige, falls sie Inhalt und Tragweite der Erklärung verstehen, in höchstpersönlichen Angelegenheiten abgeben. Eine Schweigepflichtsentbindung oder Einwilligung könnte wie das folgende Muster formuliert werden:

Entbindung von der Schweigepflicht

Ich ___(Patient)___ entbinde Herrn/ Frau *Muster* (Heilpädagogin) von ihrer/ seiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber _____(andere Fachkraft oder Kollegin) _____

Die Schweigepflichtentbindung gilt ausschließlich für folgende Sachverhalte: _____(kurze Schilderung des Problems, das z.B. Beratung mit anderen erfordert)_____

Sie gilt längstes bis:_____.

Ich bin von Herrn/ Frau *Muster* darüber belehrt worden, dass ich diese Schweigepflichtentbindung ohne Angabe von Gründen jederzeit für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift:_____

3.2. Akteninhalt und Aktenführung

Grundsätzlich sind, was den Akteninhalt betrifft, nur Informationen und Material aufzunehmen, die für die Beratung oder Behandlung unbedingt notwendig sind. Informations- und Datensammlung auf Vorrat ist unzulässig. Ein Fall ist - gleichgültig nach welchem System eine Akte geführt wird – so aussagekräftig zu dokumentieren, dass die behandelnde Heilpädagogin oder ihre Vertretung den aktuellen Sachstand vor Augen hat oder nachvollziehen kann.

Bei der Aktenführung selbst empfiehlt sich auch aus dem Gesichtspunkt des Datenschutzes die Trennung in eine Beratungs- und Leistungsakte.

3.3. Aufbewahrungsfristen

Nach Beratungs- oder Behandlungsabschluss sind die nun nicht mehr benötigten Daten zu löschen, wobei jedoch die Aufbewahrungsfristen zu beachten sind. Unmittelbar nach Ende der Arbeit mit dem Patienten ist die Akte auf Unterlagen des Patienten, die diesem auszuhändigen sind, zu überprüfen. Danach sind Akten, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

Aufbewahrungsfristen sind unterschiedlich geregelt. So unterliegen Buchungsunterlagen, die Steuererklärungen betreffen, zehn Jahre aufzubewahren. Sofern Honorare von der öffentlichen Hand beglichen werden, wird die Erkundigung bei der finanzierenden Stelle nach der erforderlichen Aufbewahrungsfrist empfohlen. Sozialleistungsansprüche verjähren gem. § 45 Abs. 1 SGB I in 4 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind. So ist es unter diesem Gesichtspunkt zu erwägen, die Akten nach Ablauf von 5 Jahren zu vernichten.

3.4. Aktenvernichtung

Die Aktenvernichtung ist sorgfältig zu handhaben. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte bei der Vernichtung keinen Zugriff auf Daten haben. Seriöse Aktenvernichtungsunternehmen erteilen über die Vernichtung nach Datenschutzrichtlinien ein Zertifikat.

4. Datenschutz als Qualitätsmerkmal

Wenn heilpädagogische Praxen die Anforderungen des Sozialdatenschutzes umsetzen, erlangen sie nicht nur Sicherheit im Umgang mit den Betroffenen und Behörden und erleichtern sich so ihre tägliche Arbeit. Darüber hinaus fügen sie ihrer Tätigkeit ein weiteres Qualitätsmerkmal, den Datenschutz, hinzu und entsprechen so dem in ihrem Berufsbild u.a. niedergelegten Grundsätzen: „Heilpädagogen sind in verschiedenen methodischen Ansätzen ausgebildet und wissen diese für heilpädagogische gestaltete Handlungskonzepte zu nutzen. Bezogen auf die Arbeit mit konkreten Personen ist ihr heilpädagogisches Handeln vor allem durch die personale Begegnung und den heilpädagogischen Dialog bestimmt (Annahme und Wertschätzung des Gegenübers durch Kooperation, Anregung und Unterstützung)“.^{2,3}

² So zum Berufsbild für Heilpädagogen nach der Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik in der Bundesrepublik Deutschland : www.stkheilpaedagogik.de/Heilpaedagogen.28+M54a708de802.0.html

³ Weiterführende Literatur: Lehmann/ Radewagen, Basiswissen Datenschutz – Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich?, EREV-Schriftenreihe 3/2011 (www.erev.de)